

## **Richtlinien des Schützenvereins Nordlünen-Alstedde von 1834 e.V.**

Aufgrund der Satzungsänderung vom 19. August 2007 verlieren alle anderen Richtlinien und Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 06. Februar 2008 ist die neue Satzung anzuwenden.

Alle nicht in der Satzung vereinbarten Regelungen werden mit dieser Richtlinie geregelt.

### **1**

Die Kompanien im Schützenverein Nordlünen-Alstedde 1834 e.V. führen ein selbständiges Kompanieleben, unterliegen aber dieser Richtlinie und verhalten sich im Sinne der gültigen Satzung.

### **2**

Die Kompanien kassieren den Beitrag der Mitglieder nach Absprache mit dem Bat.-Kassierer. Durch Abschlagzahlungen an die Bat.-Kasse werden 4,00 Euro pro Vollzahler und Monat weitergegeben.

Die Beiträge sind quartalsmäßig an das Bataillon abzuführen.

Zum Jahresende erfolgt eine detaillierte Abrechnung durch die Kompanien.

Alle Mitglieder, auch die, die den 75. Geburtstag erreicht haben sind ab sofort voll beitragszahlungspflichtig.

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 19.03.2013, behalten alle Vereinsmitglieder, die bis zur Gültigkeit dieser Richtlinie 75 Jahre alt geworden sind, bzw. werden, ihren Status der Beitragsfreiheit.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin, Mitglieder in Einzelfällen von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise befreien.

### **3**

Beiträge sind ab dem Monat des Eintritts in den Schützenverein Nordlünen-Alstedde 1834 e.V. zu entrichten.

Bei Eintritt im Jahr des Schützenfestes vor dem Fest oder während des Festes ist der Beitrag vom 01. Januar des Festjahres nachzuzahlen.

Die Beiträge betragen pro Monat an das Bataillon:

- Jugendliche bis 16. Geburtstag                      1,00 Euro

- ab dem 16. bis 18. Geburtstag 1,50 Euro
- über das 18. Lebensjahr 4,00 Euro

#### 4

Anzeigen im Todesfall eines Mitgliedes sollten sofort nach Bekanntwerden unverzüglich

- a) dem Kompanieführer oder
- b) dem Bataillonskommandeur oder
- c) dem Pressewart

gemeldet werden.

#### 5

Jede Veränderung in der Kompanieführung ist dem Bataillonsvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 6

Zu Beginn jeden Jahres ist von jeder Kompanie eine aktuelle Mitgliederliste an den Geschäftsführer zu übersenden.

Die Liste muss zur vollständigen Anschrift das Geburtsdatum, den Dienstgrad und das Eintrittsdatum enthalten.

Gleichzeitig sind dem Bataillonsvorstand die Mitglieder zu benennen, die für langjährige Mitgliedschaft (25 Jahre, 40 Jahre etc.) im westfälischen Schützenbund mit einer Anstecknadel ausgezeichnet werden sollen. (Hierzu das Formblatt des WSB verwenden.)

Mitglieder, die mit Ehrenauszeichnungen des WSB ausgezeichnet werden sollen, müssen rechtzeitig in schriftlicher Form und mit Begründung dem Bataillonskommandeur gemeldet werden. (Hierzu das Formblatt des WSB/DSB verwenden.)

Nur im Jahr des Schützenfestes werden Beförderungen in den Offiziersstand durch den Vorstand vorgenommen.

Diese Mitglieder sind mit Begründung dem Bataillonskommandeur bis zur Jahreshauptversammlung schriftlich zu melden.

Mitglieder die in den Offiziersstand befördert wurden haben rückwirkend ab 01. Januar des Beförderungsjahres den Offiziersbeitrag zu leisten. Dafür ist das Notwendige SEPA Mandat auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Bataillonsvorstand, geschäftsführende Vorstände und stellv. Geschäftsführer und stellv. Kassierer und Oberst mit Adjutant und Presse- und Sozialwart und Protokollführer und Helfer des Vorstands, beschließen dann in einer Sitzung über die vorgeschlagenen Beförderungen und Auszeichnungen.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Beförderungen und Auszeichnungen vornehmen.

Mitglieder, die aufgrund ihrer besonderen Funktion im Verein, bzw. die durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3-Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Ab dem der Ehrung folgenden Kalenderjahr sind Ehrenmitglieder von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

## 7

**Auf Veranstaltungen des Bataillons wird grundsätzlich durch rechtzeitigen Aushang im Bataillonstreffpunkt „ARA Schießstand“, durch Mitteilungen in der örtlichen Presse sowie Benachrichtigungen an die Kompanieführer hingewiesen.**

Bataillonsbefehle werden durch den Bataillonskommandeur erstellt und folgenden Personen zugestellt:

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| a) 1. Vorsitzender        | per Mail                               |
| b) 1. Geschäftsführer     | per Mail                               |
| c) Presse- und Sozialwart | per Mail                               |
| d) den Kompanieführern    | teils per Mail, teils durch Zustellung |
| e) dem amtierenden König  | per Mail                               |
| f) dem Spielmannszug      | durch persönliche Zustellung           |

Der Ausrichtungsort für das gemütliche Beisammensein nach Ausmärschen wird von Fall zu Fall festgelegt und auf dem Bataillonsbefehl mitgeteilt.

## 8

**Über Art und Umfang des Bataillonsbiwaks entscheidet der Vorstand.**

## 9

Mitglieder, die bereit sind die Königswürde zu erringen, sind spätestens bis zum Beginn des „Vogelschießens“, oder einer später eingelegten „Feuerpause“ dem Bataillonskommandeur durch die Kompanieführer zu melden.

Zum Königsschießen werden nur Mitglieder zugelassen die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

**Über die Zulassung oder Ablehnung zum Königsschießen entscheiden immer die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Nennung irgendwelcher Gründe die Zulassung verweigern.**

Sollten sich keine Anwärter für den Königsschuss zur Verfügung stellen, wird nur auf die Insignien und die Flügel geschossen. Danach wird das Vogelschießen beendet.

Der „Kronenkönig“ hat nur in diesem Fall **keine** Verpflichtungen zu übernehmen.

Auf die Zahlung von Schussgeld oder Patronengeld, sowie die Zahlung für die Restinsignie, wird für die Königsaspiranten verzichtet.

Das Königsschießen leitet der Bataillonskommandeur, und er entscheidet wann der Vogel von der Stange geschossen ist.

Wer bereits eine Insignie (Krone, Apfel, Zepter oder Flügel) abgeschossen hat, darf erst weiterschießen, wenn alle Insignien abgeschossen sind.

Insignienkönige zahlen bis spätestens 4 Wochen nach dem Schützenfest an die Bat.-Kasse:

für den Apfel	40.00 Euro
für das Zepter	50,00 Euro
für die Krone	75.00 Euro
für jeden Flügel	25,00 Euro

Der Kronenkönig hat im Falle des Ablebens eines amtierenden Königs, dessen Obliegenheiten zu übernehmen, ohne einen Königsball zu feiern.

Der amtierende König trägt goldene Schulterstücke mit Kronen.

Zum Ende der Regentschaft wird die Ex-Majestät automatisch, soweit nicht gegeben, in den Offiziersstand erhoben und trägt den Dienstgrad „Oberstleutnant“.

Die „kleinen Königsketten“ erhält das Königspaar während des nächstfolgenden Hubertusfestes nach der Krönung. Sollte das Hubertusfest mit mehreren Vereinen durchgeführt werden, bestimmt der Vorstand einen Termin zur feierlichen Überreichung der „kleinen Königsketten“.

## 10

Der König veranstaltet während seiner Regentschaft einen Königsball mit dem gesamten Bataillon.

Der Königsball muss in dem Jahr abgehalten werden, in dem kein Schützenfest stattfindet. Zu dem Königsball erhält jedes Mitglied vom Schützenkönig Getränkemarken für 5 Getränke.

Der Termin für den Königsball soll rechtzeitig nach Rücksprache mit dem Vorstand festgelegt werden und durch Bataillonsbefehl bekannt gegeben werden.

Der Vorstand beteiligt sich an den Umlagen für Geschenke seiner Kompanie.

Der König lädt jedes Jahr zur Adventzeit, Mitglieder die das 70 . Lebensjahr vollendet haben mit ihren Partnern ein, an einem Seniorennachmittag teilzunehmen. Die Mitglieder des Hofstaates sowie der Vorstand mögen dazu beitragen das selbstgebackener Kuchen gereicht werden kann. Für weitere Verpflegung und ebenso für die Kosten die entstehen ist der König verantwortlich.

Der König nimmt an besonderen Veranstaltungen (Silberhochzeiten, runden Geburtstagen ab 75. etc.) nur teil, wenn dazu besonders eingeladen wird. Die Einladung zu solchen Veranstaltungen hat an den Vorstand zu erfolgen.

Die Geschenke für diese Veranstaltungen in Höhe von ca. 40,00 Euro werden von der Bataillonskasse gezahlt.

Darüber hinaus repräsentiert der König den Verein bei allen Ausmärschen, an denen das Bataillon teilnimmt.

Könnte beim Vogelschießen kein König ermittelt werden, übernimmt der gesch. Vorstand in der Folgezeit alle anfallenden Repräsentationspflichten.

Mitglieder, die im Laufe der Regentschaft dem König besonders treu und behilflich zur Seite standen, können mit einem Königsorden ausgezeichnet werden. Die Orden werden vom König beschafft und bezahlt.

Der König kann einmal während seiner Regentschaft Throngeld nehmen. Es beträgt 30,00 Euro pro Pärchen. Ausgenommen sind Ehrengäste des Bataillons.

## 11

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung.

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand selber intern.

Wenn ein Mitglied einer anderen Kompanie beitreten will, muss die Freigabe der abgehenden Kompanie vorhanden sein.

## 12

Kleiderordnung für Männer:

Schützenrock mit Vereinseblem, Hut und schwarzer Hose.

Weißes Hemd mit langen Ärmeln, grüner Binder, schwarze Schuhe, schwarze Socken und weiße Handschuhe.

Kleiderordnung für Frauen:

Schützenweste/Schützenblaser mit Vereinseblem, schwarzer Rock/schwarze Hose, weiße Bluse.

## 13

Die Erstellung der Richtlinien obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand bespricht die Richtlinien mit dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand

Armin Gubisch  
1. Vorsitzender

Uwe Kosub  
1. Geschäftsführer

## **Anhang**

Diese Richtlinie ist nach dem Stand vom 20.01.2020 festgelegt und findet seine Gültigkeit ab diesem Datum.

Alle anderen Richtlinien sind nicht mehr maßgebend und verlieren hiermit ihre Gültigkeit.